

Umgang und elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt

Kinder im Fokus –
Häuslicher Gewalt gemeinsam begegnen
Freiburg, 12. November 2025

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg/Berlin

menschenrechtliche Einordnung

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- ¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**
- ² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**

Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt **von allen einschlägigen Behörden** vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

- UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19. [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

- **keine Hierarchisierung beim Schutz vor Gewalt**

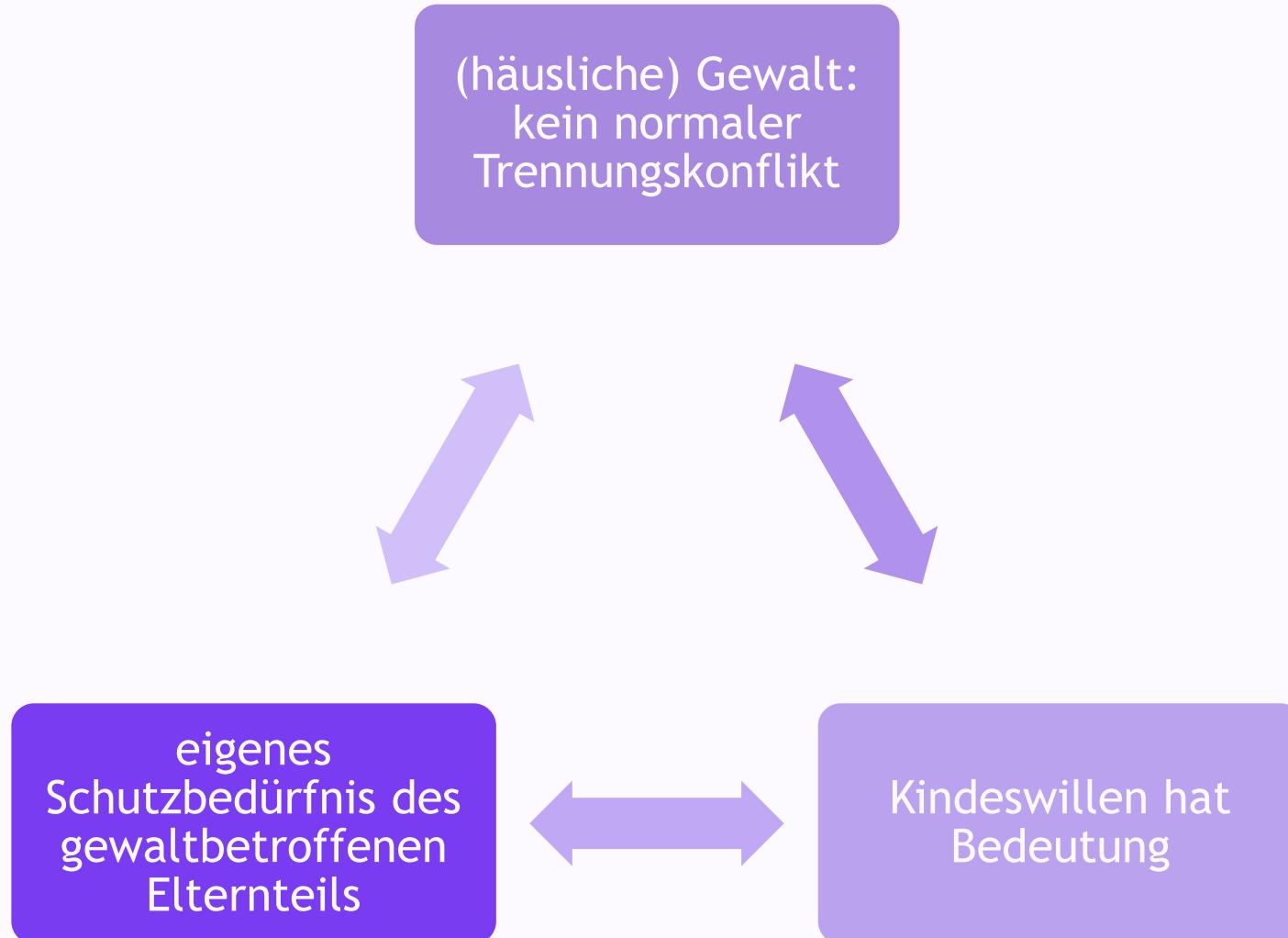
„Bei Partnerschaftsgewalt darf Praxis weder das Kinderschutzthema ausblenden noch so reformulieren, dass Frauen als Mütter auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden.“

(Kavemann, Meysen, Ziegenhain & Fegert, 2018)

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen** und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.



Drei-Planeten-Modell

(Hester, 2009/2011)

Planet der
Partner-
schafts-
gewalt

Planet des Umgangs-/Sorgerechts



Planet des
Kinder-
schutzes

Umgang

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Recht auf Umgang

- normative Setzung in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB
- „(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (...).“
- gesellschaftliche Setzung mit sich wandelnden Mütter- und Väterrollen
 - fehlende entwicklungspsychologische Evidenz (Kindler 2009; Zimmermann/Reim/Kindler/Amberg/Wapler/Lux 2023)

Recht auf Umgang

- Normativität als Vorteil für Praxis
 - Beratung mit Haltung: „Das gehört so.“
 - keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall
 - Beziehungserhalt nicht zur Disposition des (betreuenden) Elternteils

Recht auf Umgang

- Normativität verknüpft sich mit familiengerichtlicher Rolle bei Trennung und Scheidung
 - Respekt vor persönlichen Freiheiten
 - Verfassungsrechtlich abgeleitete Rolle als **Schlichter und Vermittler** im Elternkonflikt (Schumann 2021; Jestaedt/Reimer 2018)
 - Erhalt der Familienbeziehungen für Kinder nach Trennung/Scheidung als gesellschaftliche Erwartung
- **Gericht auf Seiten des Guten**

Recht auf Umgang

- Normativität als Nachteil für Differenzierung
 - Negativausgrenzung mit Tendenz zur Adhäsion an die und Überhöhung der Norm
 - „in der Praxis [dürfte] das Bewusstsein für die richterliche Grenzüberschreitung stärker ausgeprägt als das Bewusstsein für die richterliche Grenzunterschreitung“ (Ernst FamRB 2016, 316 f.)

Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
- Sachaufklärungspflicht
- Gefährdungseinschätzung
- Interventionsprognose
- §§ 1666, 1666a BGB
- § 157 FamFG
- § 8a SGB VIII

Umgang / elterliche Sorge

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
 - Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
 - Konfliktvermittlung
 - Wohlverhaltenspflicht
 - Autonomiestärkung
 - Einvernehmen
- §§ 1684, 1671 BGB
 - § 156 FamFG
- §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII

Gewaltschutz als Menschenrecht

- **keine Unterordnung der Gewalt unter das Einigungs-Paradigma im Familienrecht**

„While professionals may thus contribute to women’s empowerment, the judiciary, governmental and non-governmental organisations may also act in ways which impede empowerment.”

(Magalhães, Turner & Hagemann-White 2019)

Recht auf Umgang: Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB)

- Vorwurf gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil
 - Wohlverhaltenspflicht zu verletzen
 - Wohl des Kindes durch die “Entziehung” zu gefährden („Entfremdung“, „Bindungsintoleranz“)
 - Kind nicht vor dem Miterleben häuslicher Gewalt geschützt zu haben
- Fokus bei häuslicher Gewalt: Wohlverhalten des gewaltausübenden Elternteils (z.B. Kontrolle, Drohung, Abwertung)
 - Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht: nach häuslicher Gewalt Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils



- Vorbringen der Gewalt als Verstoß gegen Wohlverhaltenspflicht
- Nichtvorbringen der Gewalt als mangelnder Schutz des Kindes

Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- ¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**
- ² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**

Völkerrechtskonforme Auslegung des Kindschaftsrechts

- Istanbul-Konvention und VN-Kinderrechtskonvention sind als völkerrechtliche Verpflichtungen bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten
(KG 4.8.2022 – 17 UF 6/21; Rabe Streit 2018, S. 149; Schirrmacher/Meysen FamRZ 2021, 1931)
- Das Abkommen hat den Rang eines einfachen Gesetzes und ist bei der Auslegung des nationalen Rechts und damit auch der §§ 1684, 1697 a BGB heranzuziehen.
(OLG Karlsruhe 4.4.2025 – 2 UF 6/24)

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht

(EuGHMR 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25416/20, FamRZ Heft 4/2023 m. Anmerkung Meysen; siehe auch OLG Saarbrücken 17.4.2024 – 6 UF 22/24)

1. Ein Gericht verstößt gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung und Sicherstellung des Kinderschutzes, wenn es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Vaters im Rahmen des Umgangs mit seinem Kind nicht nachgeht und nicht sicherstellt, dass die Umgänge in einer geschützten Umgebung stattfinden.
2. Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder muss ein zentrales Kriterium für Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang sein.
3. Wenn Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, von Gerichten als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mütter“ angesehen werden, die sanktioniert werden müssten, bereitet eine solche Praxis Sorge.

Entscheidung des OLG Karlsruhe

(OLG Karlsruhe 04.04.2025 – 2 UF 6/24)

„Auch bei nicht vom Kind unmittelbar miterlebter häuslicher Gewalt kommt – unter Berücksichtigung der Wertungen von Art. 31 Abs. 1 der Istanbul-Konvention – ein Ausschluss des Umgangs in Betracht, wenn ein unbegleiteter wie ein begleiteter **Umgang die Unversehrtheit der Mutter nachhaltig deshalb in Gefahr bringen würde, weil jegliche direkte Konfrontation mit der Person des Vaters, und sei es auch in Erwartung anstehender Umgangskontakte zwischen diesem und seinem Kind, zu einer erheblichen psychischen Dekompensation der Mutter führen würde.** Vor einer weiteren schweren und andauernden Beeinträchtigung ihrer seelischen Unversehrtheit mit der Folge eines erheblichen Bindungs- und Betreuungsabbruchs ist die Mutter als Hauptbindungsperson zum Wohl des Kindes zu schützen.“

Kindeswohl und seine differenzierte Wahrnehmung im Einzelfall

Recht auf Umgang

- § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB
 - „(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies **zum Wohl des Kindes erforderlich** ist. (...).“
 - vorläufige Regelung
- § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB
 - „(4) (...) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug **für längere Zeit oder auf Dauer** einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das **Wohl des Kindes gefährdet** wäre. (...).“

Kindeswohl und seine differenzierte Wahrnehmung im Einzelfall

Täterarbeit als Anforderung

- „Die Auflage an einen Elternteil, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, kann im Fall der Kindeswohlgefährdung auf § 1666 BGB gestützt werden.“ (KG Berlin 20.08.2024 – 17 WF 87/24)

Kindeswohl und seine differenzierte Wahrnehmung im Einzelfall

ablehnender Kindeswille

- dem Kindeswillen kommt mit zunehmendem Alter des Kindes vermehrte Bedeutung zu
- Umgangsausschluss, wenn
 - das Kind den Umgang mit dem Elternteil **vehement ablehnt**
 - anzunehmen ist, dass eine **Missachtung dieses Willens** das Wohl des Kindes gefährdet (KG 20.6.2014 – 3 UF 159/12)

Kindeswohl und seine differenzierte Wahrnehmung im Einzelfall

ablehnender Kindeswille

„Selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes kann beachtlich sein, wenn er **Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen** ist.“ (BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14)

Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Wapler, Ulrike Lux, Heinz Kindler

Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1

Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen

- Lektüreempfehlung:
Zimmermann/Fichtner/Wapler/Lux/
Kindler ZKJ 2023, 43-49 und 83-89

Kindeswohl und seine differenzierte Wahrnehmung im Einzelfall

Rahmung „Elternentfremdung“ fachlich unzulässig

„Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen **Eltern-Kind-Entfremdung** wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen. Das genügt als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung nicht. Soweit ersichtlich besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft **kein empirischer Beleg** für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils (vgl. umfassend Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, in: ZKJ 2023, S.43 ff., und dies. in: ZKJ 2023, S. 83 ff.).“ (BVerfG 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23)

elterliche Sorge nach Trennung

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

gemeinsame elterliche Sorge: Relevanz

- Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind gemeinsam zu treffen
 - z.B. Einschulung (bzw. frühzeitige Teilnahme an Vorschulprogramm)
 - Auswahl der Schule
- Zuweisung der Alleinentscheidung (§ 1628 BGB)
- Übertragung alleinige elterliche Sorge (§ 1671 BGB)

- § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB

[...] Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

[...]

zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

- Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 (i.V.m. § 1671 Abs. 4) BGB

- Gewalt und Schutz vor häuslicher Gewalt bedeutet nicht, dass alleinige elterliche Sorge nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB zulässig ist

Praxisbeobachtungen

- Angst vor weiterer Gewalt als Wohlverhaltensthema
 - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Nichtbeachtung der Schutzbedürfnisse
 - des gewaltbetroffenen Elternteils: „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“
<https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html>
- Ortswechsel zum Schutz vor Gewalt als Kindesentzug
 - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Belastung wegen Gewalt als Kindeswohlgefährdungsthema
 - des gewaltbetroffenen Elternteils
- Infragestellen der Gewaltschilderung
 - des gewaltbetroffenen Elternteils

- **back to the roots:** Familienrechtspraxis vergisst Ursprung
Kindschaftsrechtsreform 1998: „War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen.“ (BT-Drucks. 13/4899, S. 99)
- **widerlegbare Vermutung:** nach Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil nur Aufrechterhaltung nur, wenn gewünscht oder zumutbar

Entscheidung des OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken 17.4.2024 – 6 UF 22/24)

„Wendet der betreuende Elternteil erlittene häusliche Gewalt ein, so verstärkt die Ausstrahlungswirkung von Art. 31 der Istanbul-Konvention zum einen die **Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts** in diese Richtung, zum anderen wirkt jene Norm auch materiell-rechtlich auf die Voraussetzungen der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (hier nach § 1626a Abs. 2 BGB) ein; insbesondere darf es diesem Elternteil **nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt** werden, wenn er sich gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund – erwiesenermaßen – erlebter häuslicher Gewalt ablehnend verhält (vgl. EGMR FamRZ 2023, 277). Außerdem kann der gewaltbetroffene Elternteil in der Regel nicht zur einer „Restkooperation“ mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden, sodass selbst eine ihm vom anderen Elternteil umfassend erteilte Sorgevollmacht eine **Alleinsorge des betreuenden Elternteils** häufig nicht entbehrlich machen wird.“

Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (OLG Frankfurt am Main 10.09.2024 – 6 UF 144/24)

- „1. Vom Kindesvater verübte häusliche Gewalt, Nachstellungen und Bedrohungen gegenüber der Kindesmutter können es im Einzelfall im Hinblick auf Art. 31 GewSchÜ (Istanbul-Konvention) **ebieten, das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind auf die Mutter zur alleinigen Ausübung zu übertragen.**
2. Von einem **Kind miterlebte Gewalt** gegen seine Mutter ist als eine spezielle Form der **Kindesmisshandlung** zu bewerten.
3. Der gewaltbetroffene Elternteil kann in der Regel auch **nicht zu einer Restkooperation mit dem anderen Elternteil verpflichtet** werden, so dass auch die Erteilung einer vom gewalttätigen Elternteil umfassend erteilten Sorgevollmacht eine Alleinsorge des betreuenden Elternteils nicht entbehrlich macht.“

Entscheidung des OLG Bremen

(OLG Bremen 10.07.2025 – 4 UF 38/25)

„Es ist aufgrund der vom Kindesvater gegenüber der Kindesmutter ausgeübten Gewalt nicht erkennbar, dass zwischen den Eltern eine tragfähige soziale Beziehung besteht oder mit Unterstützung durch professionelle Beratungsstellen hergestellt werden könnte. Die Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit zwischen den Kindeseltern ist [...] massiv gestört. Dies folgt schon daraus, dass der Kindesvater gegenüber der Kindesmutter mehrfach, auch in Anwesenheit der Kinder, erhebliche Gewalt angewendet hat.“

Kriterien für Aufhebung/Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge ist aufzuheben oder die Alleinsorge aufrechtzuerhalten, wenn

- (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
- ausreichende Senkung des Konfliktlevels mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar ist.

Leitorientierungen

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
- Sachaufklärungspflicht
- Gefährdungseinschätzung
- Interventionsprognose
- §§ 1666, 1666a BGB
- § 157 FamFG
- § 8a SGB VIII

Umgang / elterliche Sorge

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
 - Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
 - Konfliktvermittlung
 - Wohlverhaltenspflicht
 - Autonomiestärkung
 - Einvernehmen
- §§ 1684, 1671 BGB
 - § 156 FamFG
 - § 8a SGB VIII

Logik des Familien(verfahrens)rechts im Lichte von Istanbul-Konvention, KRK, GG

Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
 - Sachaufklärungspflicht
 - Gefährdungseinschätzung
 - Interventionsprognose
-
- §§ 1666, 1666a BGB
 - § 157 FamFG
 - § 8a SGB VIII

Umgang / elterliche Sorge

Schutzfunktion

- erst Sachaufklärung, dann Umgang
- gleichwertiger Schutz Kind & gewaltbetroffener Elternteil
- Auseinandersetzung mit Kindeswillen

Schlichterfunktion

- Wohlverhaltenspflicht des gewaltausübenden Elternteils
- gemeinsame Elternverantwortung bei Entscheidungen fürs Kind

Modellprojekt: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

- zertifizierter, interdisziplinärer
Online-Kurs (kostenfrei)

[https://haeuslichegewalt.elearning-
gewaltschutz.de/](https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/)



Modellprojekt: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Thomas Meysen, SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies (Hrsg.)

Kindschaftssachen
und häusliche Gewalt
Umgang, elterliche Sorge,
Kindeswohlgefährdung,
Familienverfahrensrecht

- Als Print zu bestellen beim BMFSFJ
oder als pdf-Datei abzurufen unter
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kinschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890)



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei
häuslicher Gewalt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

